Tierertragsschaden: Versicherungssummen anpassen?

Derzeit sind deutlich höhere Preise für Schlachtschweine und Ferkel zu beobachten. Insbesondere vor dem Hintergrund der ASP-Situation in China erwarten die Experten, dass diese gute Preissituation länger anhält und auch bei einem ASP-Ausbruch in Deutschland nicht ganz einbrechen wird. Mit dem Preisanstieg ist insbesondere in der Ferkelproduktion eine deutlich verbesserte Ertragslage verbunden. Doch damit wird möglicherweise auch eine Anpassung der Verträge im Bereich der Tierertragsschadenversicherungen erforderlich, um nicht im Schadenfall eine Unterversicherung angerechnet zu bekommen. Daher die Frage: Sollten die Versicherungssummen (VS) jetzt erhöht werden, und wenn ja, in welchem Umfang?

Maßgeblich für die Berechnung der erforderlichen Versicherungssummen ist nach Auffassung der Versicherer der Haftzeitraum nach einem Schaden: Er kann, je nach gewählter Variante, 12, 18 oder 24 Monate betragen, in denen die tatsächlichen Werte – ohne Berücksichtigung der Schadwirkung – ermittelt werden. Gängige Versicherer gewähren einen Unterversicherungsverzicht in Höhe von 20 Prozent auf die vereinbarte Versicherungssumme.

▶ Unsere Tipps

- Wir raten dazu, zunächst die Verträge auf die aktuell korrekten Produktionsmengen und Leistungen anzupassen; andernfalls besteht die Gefahr, dass der Unterversicherungsverzicht hierdurch schon in Anspruch genommen wird.
- Insbesondere in der Ferkelproduktion aber auch in der Mast sollten die erforderlichen Versicherungssummen überprüft werden. Gerade im Hinblick auf das heutige und das zukünftig zu erwartende Preisniveau sollten die Werte hinterfragt werden.
- Sofern die Tierertragsschadenverträge von den ISW Versicherungsmaklern betreut werden, haben wir mit den Versicherern eine spezifische Vereinbarung dazu erarbeitet, um Gefahren einer möglichen Unterversicherung zu minimieren. In einem gesonderten Anschreiben haben wir die Thematik einzelvertraglich bearbeitet.

Was Sie noch wissen sollten

Die mögliche Höchstentschädigung aus dem Versicherungsvertrag ist auf die vereinbarte Gesamtversicherungssumme des Vertrages zuzüglich 20 Prozent Unterversicherungsverzicht begrenzt. Angesichts der aktuellen Ertragslage ist am ehesten in der Ferkelproduktion davon auszugehen, dass die vereinbarte Versicherungssumme nicht ausreichend hoch bemessen ist. Soll auch die aktuell sehr gute Ertragslage im Totalschaden in der Tierertragsschadenversicherung komplett abgebildet werden, muss die Versicherungssumme über die bisher gängigen Werte hinaus erhöht werden. Hier sollte im Rahmen einer einzelbetrieblichen Beratung geklärt werden, was in welchem Umfang notwendig ist.

Sturmschäden

Auch in diesem Jahr haben uns in den Wintermonaten wieder einige Sturmereignisse getroffen. Besonders der Februar war mit Orkan Sabine und einigen weiteren Sturmtiefs außerordentlich schadenträchtig. Unsere Schadenabteilung musste über 150 Schäden aufnehmen und begleiten.

An einigen Tagen stand das Telefon der ISW-Schadenexperten Karl-Heinz Haller und Klaus Dödtmann nicht still. Neben zahlreichen Kleinschäden waren auch größere Schadenereignisse von mehreren 10.000 Euro Schadenhöhe dabei. Der größte Schaden lag bei mehr als 90.000 Euro.

Solche und ähnliche Sturmereignisse sind in den letzten Jahren vermehrt zu beobachten. Wir raten daher allen Mandanten, über eine Sturmversicherung für ihre Gebäude nachzudenken.

Gerne unterbreiten wir Ihnen hierzu ein Angebot. Fragen Sie die Experten unseres Sachversicherungsteams:
Telefon 04471-70088-53.

Ausgabe April 2020

Schwerpunkt: Afrikanische Schweinepest
Tierertragsschadenversicherung + Sturmschäden

Geänderte Schweinepestverordnung: Vorsorglich Untersuchungen veranlassen

Viele Schweinehalter blicken mit Sorge auf das Krankheitsgeschehen rund um die Afrikanische Schweinepest (ASP). Ende März wurde ein erster ASP-Fall bei Hausschweinen in Westpolen gemeldet; betroffen war ein Betrieb unweit der Grenze zu Deutschland. Deshalb ist die Änderung der Schweinepestverordnung von großer Bedeutung, die der Bundesrat am 13. März 2020 auf den Weg gebracht hat. Darin gibt es auch eine Neuregelung bezüglich der Einstufung eines schweinehaltendenden Betriebes und der Veranlassung von vorsorglichen Untersuchungen zur Statuserlangung vor ASP-Ausbruch.

Der Hintergrund

Eine Krisenübung im August 2019 zu den Auswirkungen eines Ausbruchs der ASP bei Wildschweinen im Landkreis Cloppenburg hatte gezeigt, dass es im Ernstfall schwierig werden wird, Schweine jeglicher Altersklasse in andere Betriebe außerhalb der gefährdeten Gebiete zu bringen. Insbesondere für Ferkelerzeugerbetriebe kann das sehr problematisch werden. Die Tiere müssten zuvor beprobt werden und die Betriebe müssten für diesen Transport eine Ausnahmegenehmigung bekommen. Probenahmen und notwendige Untersuchungen können dann zu erheblichen Engpässen und Verzögerungen führen.

Die mit dem Thema befasste Arbeitsgruppe des niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums hatte deshalb gefordert, eine frühere und flächendeckende Erlangung des Status von Betrieben mittels Früherkennungsprogramm zuzulassen und so das massive Probenaufkommen im Seuchenfall durch die virologische Untersuchung klinisch gesunder Schweine deutlich zu reduzieren.

INHALT

In dieser Kundeninformation lesen Sie Neues zu

- Schwerpunkt ASP:
  Vorsorglich den Betriebsstatus feststellen
  Wie sinnvoll sind Ernteverbotsversicherungen?
- Corona: ISW-Versicherungsmakler sind weiter präsent
- Anpassung Tierertragsschadenversicherung
- ISW-Schadensmeldungen: Viele Sturmschäden

Der Beschluss

Der Bundesrat hat dieses Anliegen positiv beschieden und bei der Änderung der Schweinepestverordnung berücksichtigt. Demnach ist es künftig zulässig, dass Betriebe bereits zu „Friedenszeiten“ die Voraussetzungen für den Status vor Ausbruch der ASP in der Wildschweinepopulation erlangen. Wer sich als Schweinehalter für diesen Weg entscheidet,

- muss jede Woche zwei verendete Tiere untersuchen lassen,
- alle Schweine zweimal jährlich klinisch untersuchen lassen und
- die Biosicherheitsmaßnahmen konsequent einhalten.
- Die Beprobung der verendeten Tiere zur virologischen Untersuchung muss vom Amtstierarzt oder einem amtlich bestellten Tierarzt durchgeführt werden.

▶ Unser Tipp

Für den Fall, dass ein schweinehaltender Betrieb in ein gefährdetes Gebiet kommt, ergeben sich mit dem vorsorgenden Früherkennungsprogramm erhebliche Vorteile für die Verbringung von Tieren. Das gilt insbesondere für den Transport von Ferkeln, wenn der Betrieb durch freiwillige Untersuchungen bereits die Voraussetzungen für den Status erfüllt. Aus betrieblicher Sicht ist vorteilhaft, dass Ausnahmegenehmigungen für den Tiertransport aus den gefährdeten Gebieten damit leichter und schneller erteilt werden können.

Aber auch für die Versicherer der Ertragsschadenversicherungen der Tierhaltungen sind die Schäden bei Ausweisung eines gefährdeten Gebietes deutlich kleiner, wenn die zum Verkauf und Transport anstehenden Tiere nicht aufwendig beprobt werden müssen. Aus Sicht der ISW-Versicherungsmakler sollten die Versicherungsunternehmen deshalb Anreize schaffen, damit Tierhalter sich an den vorsorglichen Statusuntersuchungen beteiligen. Denn da es sich bei dieser Früherkennung und Statussicherung in Friedenszeiten um ein freiwilliges und vorbeugendes Programm handelt, sind die Kosten dafür vom Tierhalter zu tragen.

Bei Interesse empfehlen wir Ihnen, sich mit Ihrem Hoftierarzt und mit dem zuständigen Veterinäramt in Verbindung zu setzen.

Das Corona-Virus verändert Arbeit und Strukturen

Mitten in der Corona-Krise erstellen wir für Sie eine neue ISW-Information Fokus Versicherungen. Wir hoffen sehr, dass sich das Krankheitsgeschehen bis zum Erscheinen schon etwas abgeflacht hat und die Maßnahmen der Politik greifen. Aber es gibt nahezu täglich Neues dazu.

Wie viele andere Unternehmen haben auch wir als ISW Versicherungsmakler uns Gedanken um die Gesundheit unserer Mitarbeiter und Mandanten gemacht und nach Lösungen gesucht, um unsere Aufgaben weiter zu erfüllen und bestmöglich für Sie da zu sein.

- Betriebsbesuche unseres Außendienstes haben wir auf das im Einzelfall unbedingt notwendige Maß heruntergefahren.
- Wir versuchen, soweit es geht, notwendige Themen am Telefon oder auf elektronischem Wege mit unseren Mandanten zu klären. Mittlerweile stehen uns hierzu auch Beratungstools zu einer bildschirmgestützten Onlineberatung zur Verfügung.
- Wir haben zudem einen Teil der Mitarbeiter auf Heimarbeitsplätze ausgegliedert; so können wir auch im Falle des Falles den weiteren Bürobetrieb sicherstellen.

Unser Appell: Gehen Sie keine unnötigen Risiken ein. Lassen Sie sich aber auch nicht mit unnötiger Panik anstecken.

Und bleiben Sie gesund!

IMPRESSUM
ISW Versicherungsmakler GmbH, Am Markt 8, 49661 Cloppenburg I www.isw-vsmakler.de; Telefon: 04471 70088-20
Verantwortlich für den Inhalt: Andreas Stärk, Geschäftsführer
Fotos: Luise Richard (3), pixabay (1)
Die ISW Versicherungsmakler GmbH ist eine Tochter der ISN – Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e. V. und als Versicherungsmakler (Deutschland) mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung tätig. Sie ist im Vermittlerregister unter der Nummer D-JYWW-MWL50-74 registriert.
Die zuständige Behörde ist die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Moslestraße 6, 26015 Oldenburg.
Die berufsrechtlichen Regelungen können über die offizielle Webseite www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden. Berufsrechtlich relevante Regelungen: § 34d Gewerbeordnung, §§ 59-68 VVG, VersVermV.

Ernteverbot bei ASP: Wie sinnvoll ist eine Versicherung?

Wenn es zu einem Ausbruch von Afrikanischer Schweinepest bei Wildschweinen kommt, können laut Schweinepestverordnung auch Ernte- und Nutzungsverbote für landwirtschaftliche Flächen erlassen werden. Nach Einschätzung der zuständigen Veterinärverwaltungen ist ein solches Verbot dann im unmittelbaren Fundbereich von ASP-Schweinen und entsprechenden Wildschweineeinständen zu erwarten.

Wird die ASP bei einem Wildschwein festgestellt, legt die zuständige Tiergesundheitsbehörde (Veterinäramt) um den Fund- oder Erlegeort bzw. die Abschussstelle des Wildschweins ein gefährdetes Gebiet und eine Pufferzone fest. Je nach Seuchenlage kann sie zusätzlich ein Kerngebiet einrichten. Die zuständige Behörde kann unter anderem folgende Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen anordnen, die alle Betriebe betreffen können:

- Beschränkung oder Verbot der Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens 6 Monate, wiederholte Anordnungen hintereinander sind möglich;
- Anlegen von Jagdschneisen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen.

Falls die Behörden eine Nutzungsbeschränkung aussprechen, kann das für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden sein. Die Schweinepestverordnung sieht für diese betroffenen Flächenbewirtschafter (sog. „Nichtstörer“) einen recht umfassenden Entschädigungsanspruch vor.

Bisher war unklar, wie die wirtschaftlichen Nachteile berechnet werden sollen. Das baden-württembergische Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat dazu eine Information herausgegeben und dargestellt, wie eine Entschädigungsberechnung erfolgen soll.

- Die Entschädigungsleistungen sind demnach einzelfallbezogen zu berechnen.
- Die Höhe der Entschädigungsleistung errechnet sich für eine betroffene Fläche bei landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen grundsätzlich aus dem im Normaljahr (ohne Beschränkung) durchschnittlich erzielbaren Hektarerlös abzüglich nicht entstandener Kosten aufgrund von Nutzungsbeschränkungen, wie z. B. Pflanzenschutzmaßnahmen.
- Der Entschädigungsbetrag kann um Kosten erhöht werden, die dem Betroffenen infolge der Nutzungsbeschränkung entstanden sind. Dazu zählen zum Beispiel Futter- und Strohzukäufe in der Viehhaltung oder Zusatzkosten für die Beräumung von Produktionsflächen. Der Entschädigungsbetrag ist um den Deckungsbeitrag einer ersatzweise angebauten Kultur zu kürzen.

Aus dieser Veröffentlichung des Landes wird deutlich, dass ein umfänglicher Entschädigungsanspruch für erlittene Nachteile gegeben ist. Bei einer einzelfallbezogenen Ermittlung dürfte deshalb kein Schaden beim Flächennutzer hängen bleiben. Allerdings wird auch klargestellt, dass etwaige Versicherungsleistungen aus speziellen Ernteausfallversicherungen auf die behördliche Entschädigung angerechnet werden. Eine Versicherung bietet deshalb keinen Mehrwert.

▶ Unsere Tipps

Nur in den Bereichen, in denen Wildschweine (als Standwild) verbreitet sind, ist überhaupt mit einer Einschränkung zu rechnen. Zur einzelbetrieblichen Risikoabschätzung sollte daher zunächst die regionale Wildschweineverbreitung hinterfragt werden.

Zwei Versicherungsgesellschaften haben in der Vergangenheit sogenannte ASP-Ernteverbotsversicherungen angeboten. Einige Versicherungsvermittler haben diese zum Teil sehr reißerisch als „existenzsichernde Absicherungen“ beworben. Das hat dazu geführt, dass in erheblichem Umfang Versicherungsverträge abgeschlossen wurden, offenbar für mehr als ein Viertel der bundesdeutschen Nutzflächen.

Mittlerweile hat die RuV/VTV den Vertrieb ihrer ASP-Ernteverbotsversicherung eingestellt. Die Münchener und Magdeburger Agrar AG (MMA) bietet jedoch weiterhin eine Versicherung mit Pauschalzahlung an. Hier geht die juristische Bewertung allerdings dahin, dass eine etwaige pauschale Versicherungsleistung auf eine staatliche Entschädigung anzurechnen sein könnte; insoweit ginge eine Zahlung der MMA im Leistungsfall also ebenfalls ins Leere.

Nach unserem Kenntnisstand sind die beantragten Ernteverbotsversicherungen in größerem Umfang noch nicht policiert bzw. sind noch in der Widerspruchsfrist. Hier sollte überlegt werden, den Versicherungsantrag zurückzuziehen, da kein Mehrwert durch die Versicherung erkennbar ist.